

Musterbeispiele für Testamente

Bitte beachten Sie, dass ein handschriftlich verfasstes Testament vom Erblasser selbst eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss!

1. Einfaches Testament

Mein Testament

Zu meinem Alleinerben berufe ich meinen Neffen ... (Name, Geburtsdatum, Wohnort).

Sollte er nicht mein Alleinerbe werden wollen oder können, so berufe ich zu meiner Alleinerbin meine Nichte

... (Name, Geburtsdatum, Wohnort).

.....
(Ort, Datum)

.....
Vor- und Familienname

2. Alleinstehend mit Lebensversicherung

Der alleinstehende A will sein Testament errichten. Gesetzliche Erben sind seine Mutter und – anstelle des verstorbenen Vaters – seine beiden Geschwister. Pflichtteilsberechtigt ist nur seine Mutter in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also von $\frac{1}{4}$. A verfügt über einige Vermögenswerte (z. B. Wertpapiere, Lebensversicherung, Bildersammlung, Kfz).

A überlegt: Seine Mutter ist gut versorgt, aber er muss ihren Pflichtteilsanspruch berücksichtigen. Seine Geschwister sollen lediglich Erinnerungsstücke erhalten, einen Teil seines Vermögens will er einem gemeinnützigen Verein zukommen lassen. Freunde sollen einzelne Gegenstände bekommen, und einer von ihnen (F) soll für die Nachlassabwicklung zuständig sein.

A überprüft zunächst die Bezugsberechtigung für seine Lebensversicherung und ändert sie so, dass sie in den Nachlass fällt, da die Versicherungssumme als Teil des Nachlasses die Höhe des Pflichtteilsanspruchs mitbestimmt.

Anschließend formuliert A sein Testament wie folgt:

Mein Testament

Zu meinem Alleinerben setze ich F ein.

Ich ordne folgende Vermächtnisse an:

1. *Meine Mutter erhält zur Abgeltung ihres Pflichtteilsanspruches ein Geldvermächtnis in Höhe von ... EUR, zahlbar, sobald die Lebensversicherungssumme an F ausgezahlt worden ist. Meine Mutter hat binnen acht Wochen nach Eintritt des Erbfalls gegenüber F zu erklären, ob sie das Vermächtnis annimmt oder nicht.*
2. *Meiner Schwester S vermache ich, soweit darüber nicht anderweitig verfügt, meine gesamte Wohnungseinrichtung.*
3. *Meinem Bruder B vermache ich mein Kfz. Ist das Kfz zum Zeitpunkt meines Todes weniger als ... EUR wert, so hat B einen Anspruch auf einen entsprechenden Wertausgleich in Geld.*
4. *Dem gemeinnützigen Verein V und dem gemeinnützigen Verein W vermache ich eine Spende von jeweils ... EUR.*
5. *Meine Patenkinder P und O erhalten mein Wertpapierdepot zu gleichen Teilen.*

Ich ordne folgende Auflagen an:

1. *F wählt für meine Freunde X, Y und Z je ein Ölbild aus meinem Nachlass aus und übereignet es ihnen.*
2. *F hat für die Pflege meines Grabes einen Grabpflegevertrag für die Dauer von zwanzig Jahren abzuschließen.*

Als Ersatzerben für F setze ich X ein.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift A)

3. Verheiratet, kinderlos

M und F sind verheiratet, kinderlos und leben in Zugewinnngemeinschaft. Sie wollen sich jeweils für den Todesfall des anderen bestmöglich absichern.

Da sie keine Kinder haben, glauben sie, dass sie nur gegenseitig erb- und pflichtteilsberechtigt sind. Das Gesetz allerdings sieht eine andere Regelung vor.

Würden M und F also kein Testament errichten, kann es im Erbfall nicht gewollte Miterben und unliebsame Folgen geben, z. B. Auseinandersetzung. Wenn die nicht eingeplanten Miterben ausgezahlt werden müssen, könnte es gegebenenfalls zum Notverkauf einer vorhandenen Eigentumswohnung kommen, in der der überlebende Ehegatte eigentlich weiterleben wollte.

Das kurze, aber effektive Testament könnte lauten:

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu unbeschränkten Alleinerben ein.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift M)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift F)

4. Verheiratet, Kinder

M und F sind verheiratet, leben in Zugewinnngemeinschaft und haben zwei Kinder. Stirbt M und liegt kein Testament vor, erben F zur Hälfte und die Kinder S und T zu je einem Viertel. F, S und T bilden eine Erbengemeinschaft, deren Auseinandersetzung jedes der Kinder jederzeit fordern kann.

Besteht der Nachlass des M beispielsweise aus dem gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus, kann die Auseinandersetzung die Folge haben, dass das Haus verkauft werden muss.

Um dies zu verhindern, errichten sie ein gemeinschaftliches Testament (sog. Berliner Testament) und setzen die Kinder zu Schlusserben ein. Der überlebende Ehegatte (in diesem Fall F) ist in der Verfügung über das ererbte und eigene Vermögen zu Lebzeiten somit nicht beschränkt, kann aber für den Todesfall nicht mehr abweichend verfügen. Die Kinder werden nur Erben des zuletzt sterbenden Ehegatten, sind von der Erbfolge nach dem zuerst sterbenden Elternteil ausgeschlossen.

Beispiel:

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Teilen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift M)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift F)

Folge ist, dass die Kinder nach dem ersten Todesfall ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen können. Um dies zu unterbinden, ist nachstehende Klausel üblich.

Beispiel:

Macht eines unserer Kinder beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteilsanspruch geltend, so sind es und seine Abkömmlinge auch beim Tod des Überlebenden auf den Pflichtteil gesetzt. Außerdem erhält in diesem Fall dasjenige Kind, das keine Pflichtteilsansprüche geltend macht, ein Vermächtnis in Höhe seines gesetzlichen Erbteils aus dem Nachlass des Erstversterbenden, auszahlbar beim Tod des Letztversterbenden. Erheben beide Kinder beim Tod des Erstversterbenden Pflichtteilsansprüche, so sind sie auch für den zweiten Erbfall auf den Pflichtteil beschränkt. Der Überlebende von uns kann diesem Fall auch durch letztwillige Verfügung neu verfügen.

WICHTIG

Ausdrücklich weist die Bundesnotarkammer auf folgendes hin:

Es sei davor gewarnt, einen Ehegatten von der Großzügigkeit der Kinder abhängig zu machen. So mancher Elternteil hat schon Überraschungen erleben müssen, denn die Interessen der Kinder unterliegen auch einer Entwicklung und für manchen, der eine eigene Familie gegründet hat, wird das Schicksal der Eltern nachrangig.

5. Kinder aus erster Ehe

M und F sind verheiratet und leben in Zugewinnngemeinschaft. F hat zwei Kinder aus erster Ehe, A und B, die ihr Vermögen erhalten sollen. M soll aber, wenn er F überlebt, bis zu seinem Tod durch ihr Vermögen gesichert sein, und zwar auch im Falle der Wiederheirat.

F setzt ihr Testament wie folgt auf:

Mein Testament

Zu meinen Erben zu gleichen Teilen setze ich meine Kinder A und B ein.

Mein Ehemann M erhält aus Vorausvermächtnis alle Gegenstände, die sich bei meinem Tod in unserer gemeinsamen Wohnung befinden, also Hausrat, Bilder, Schmuck und sonstige dort befindliche Wertgegenstände.

Ich vermache den Nießbrauch an meinem gesamten Vermögen meinem Ehemann M. Auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten und Lasten, müssen von meinen Erben getragen werden.

Ich schließe die Auseinandersetzung zwischen meinen Erben bis zum Tod von M aus.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Diese dauert an bis zum Tod von M. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich M.

M hat den Nachlass zu verwalten und unverzüglich nach meinem Tod für sich als Vermächtnisnehmer den Nießbrauch an allen meinen Vermögensgegenständen zu bestellen und für die Eintragung des Nießbrauchs an meinen Grundstücken zu sorgen.

Sollte eines meiner Kinder bei meinem Tod seinen Pflichtteil verlangen, so sind seine Abkömmlinge ebenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen.

Ersatzerbe ist mein Patenkind P, es tritt keine Anwachsung ein.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift F)

WICHTIG

Der Ehepartner, dem testamentarisch ein Wohnrecht zugewandt worden ist, kann die Wohnung nur persönlich nutzen. Wenn er pflegebedürftig wird, kann er zwar Pflegepersonal in die Wohnung aufnehmen, darf diese aber nicht vermieten oder Dritten zur Nutzung überlassen, wenn er selbst in ein Altenheim umziehen muss. Er muss also im Pflegefall auf die Nutzung verzichten und kann keine Einnahmen daraus ziehen. Dies wird oft übersehen.

Nur dann, wenn dem Berechtigten mit der Einräumung des Wohnrechts die Vermietung an Dritte gestattet wird, kann er sie im Pflegefall auch vermieten. Das müssen Sie aber ausdrücklich in Ihrem Testament.